

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen,
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4190 –**

Zum Verzugseintritt nach § 284 BGB durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (Bundestagsdrucksache 14/2752, BGBl. 2000 I Nr. 14) wurde dem § 284 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein dritter Absatz hinzugefügt. Zielrichtung des Gesetzes ist es gewesen, dass Zahlungen schneller als bisher nach Rechnungsstellung erfolgen. Dem würde man jedoch nur gerecht werden, wenn der Verzugseintritt nach § 284 Abs. 3 BGB nicht den regelmäßigen Verzugseintritt, sondern vielmehr den spätestmöglichen Verzugseintrittstermin darstellte.

In dieser Hinsicht besteht jedoch eine weit verbreitete Unsicherheit, so dass das Gesetz in der Deutschen Zeitschrift für Notare (2000, S. 247) als „Gesetz zur Vertragsuntreue und verspäteter Zahlungen“ geradezu verspottet wird. Auch der Kommentar Palandt kommt in seiner Onlinekommentierung zu abweichenden Wertungen. Teilweise wird der neue § 284 Abs. 3 BGB als großes Missverständnis beschrieben.

1. Hält es die Bundesregierung für geboten, die Norm dahingehend zu verändern, dass die dargestellten Unsicherheiten auszuschließen sind?

§ 284 Abs. 3 BGB regelt in seiner seit dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung den Verzug bei Geldforderungen neu. Danach tritt Verzug immer 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung ein. Eine Ausnahme gilt nur bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen; hier tritt Verzug mit Ablauf der im Vertrag bestimmten Leistungszeit ein. Die Bundesregierung hält die am Inhalt der neuen Regelung geübte Kritik größtenteils für unberechtigt. Die neue Regelung führt in der weit überwiegenden Zahl der Forderungen zu einem erleichterten Verzugseintritt, weil die neben der Rechnung bisher in aller Regel notwendige Mahnung entfällt. Sie hat daher in der Praxis ihr Ziel erreicht. Die geänderte Verzugsregelung würde allerdings bei der Neuordnung des Leistungsstörungenrechts im Rahmen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

des vorgesehenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zu Schwierigkeiten führen. Deshalb sieht der Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes die sog. 30-Tages-Regelung als Auffangregelung für den Verzug vor. Der genannte Gesetzentwurf steht auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de) zum Download bereit.

2. Wie sollte sich nach Ansicht der Bundesregierung eine derartige Konkretisierung darstellen?

Auf die Antwort zu 1 wird Bezug genommen.

3. Wie steht die Bundesregierung zu der Ansicht, dass der Geldschuldner grundsätzlich frühestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug kommen kann, und zwar auch dann, wenn der Zahlungstermin vertraglich kalendermäßig bestimmt ist (Sprau in Palandt/Heinrichs, § 284 Rn. 8, im Internet unter: <http://www.beck.de/palandt/>)?

Diese Ansicht trifft mit der Einschränkung zu, dass bei wiederkehrenden Leistungen Verzug eintritt, wenn der Zahlungstermin verstrichen ist.

4. Was hält die Bundesregierung von folgender Veränderung des § 284 Abs. 3 S. 1: „Abweichend von den Absätzen 1 und 3 kommt der Schuldner einer Geldforderung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.“?

Dieser Vorschlag geht inhaltlich in dem Änderungsvorschlag auf, den der Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum Verzugsrecht enthält.